

Im Auslande zurückgehaltene österreichische und ungarische Staatsangehörige.

Seit dem Beginne des Kriegszustandes war das Ministerium des Aeußern bestrebt, den im Auslande zurückgehaltenen österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen die Erlaubnis zur Heimreise zu erwirken. Während es sich für jeden einzelnen der Repatrianden je nach der individuellen Beschaffenheit des Falles einsetzt, sucht es gleichzeitig durch Vermittlung der Vereinigten Staaten von Amerika und Spaniens hinsichtlich der Heimbeförderung unsrer Staatsangehörigen zu einem grundsätzlichen Einvernehmen mit den in Betracht kommenden fremden Regierungen zu gelangen. Wie den Interessenten bereits seinerzeit durch Veröffentlichung zur Kenntnis gebracht wurde, hat sich die französische Regierung bereit erklärt, folgenden Personalkategorien österreichischer und ungarischer Staatsangehörigkeit die Heimkehr über die Schweiz zu gestatten: 1. Frauen und Mädchen jeden Alters; 2. männlichen Staatsangehörigen, die vor dem 20. September 1854 oder nach dem 20. September 1897 geboren sind; 3. Männern im Alter zwischen 45 und 60 Jahren, soferne eine von den französischen Behörden vorzunehmende Untersuchung deren Kriegsdienstuntauglichkeit erweist.

Tatsächlich sind seither, wie auch berichtet wurde, zahlreiche Staatsangehörige, teils in größeren Transporten, teils als Einzelreisende, in die Heimat

zurückgekehrt, und es haben ihnen hiebei in der Schweiz sowohl das bekannte Berner Bureau für die Heimschaffung internierter Zivilpersonen als auch das Rote Kreuz in Genf in dankenswerter Weise die liebevollste Fürsorge angedeihen lassen. An der österreichischen Grenze haben Vertreter der Ministerien des Innern in Wien und Budapest für die Weiterreise Sorge getragen. Da das Ministerium des Aeußern Wert darauf legt, in jedem Einzelfalle in Erfahrung zu bringen, ob seine Intervention zur Repatriierung der betreffenden Persönlichkeiten geführt habe, hat es die Interessenten, soweit sie bekannt waren, schon unmittelbar um Benachrichtigung darüber ersucht, ob ihre in Betracht kommenden Angehörigen aus Frankreich heimgekehrt sind. Nunmehr ergeht auch an alle jene, welche die Vermittlung des Ministeriums des Aeußern bisher nicht in Anspruch genommen haben, die Einladung, ihm mitzuteilen, ob Familienangehörige, welchen auf Grund der obervährten Erklärung der französischen Regierung die Heimreise freisteht, inzwischen repatriiert wurden. Die betreffenden Zuschriften, die stempelfrei bis spätestens 25. d. einzusenden wären, hätten auch die Angabe zu enthalten, ob den Interessenten etwa bestimmte Gründe für das Unterbleiben der Heimreise ihrer Angehörigen bekannt sind.